

## Kann ich mein Vermögen schon zu Lebzeiten verteilen?

Viele Mitmenschen unter uns besitzen ein „kleines oder großes Vermögen“. Einige von Ihnen haben sich mindestens einmal mit dem Gedanken befasst, dieses Vermögen schon zu Lebzeiten zu verteilen. Oftmals ist man schlecht oder gar nicht informiert und wagt den Schritt zum Notar seines Vertrauens nicht.

Nach Ihrem Ableben können vor allem das Hinterlassen von Liegenschaften (Wohnungen, Häuser, etc.) Probleme und Streit unter den Erben und Hinterbliebenen auslösen.

Diese Ungereimtheiten können Sie einfach umgehen, indem Sie sich rechtzeitig informieren, welche Möglichkeiten Ihnen persönlich zur Verfügung stehen.

*Vielleicht haben auch Sie schon einmal darüber nachgedacht, Ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu Lebzeiten zu regeln?*

Die Möglichkeiten die Ihnen hierbei zu Verfügung stehen sind vielfältig.

Eine Möglichkeit ist die **Schenk**ung Ihres Vermögens zu Lebzeiten an eine Person. Wenn Sie sich eine Gegenleistung zurückbehalten wollen, wie beispielsweise ein lebenslangliches Wohnrecht, so spricht man von einer **Übergabe**.

Zwar sind Schenkungen an eines Ihrer Kinder zu Lebzeiten grundsätzlich auch ohne Beziehung der übrigen Kinder jederzeit möglich, jedoch gebührt ihnen von der geschenkten Sache ein so genannter Schenkungspflichtteil. Das bedeutet, die zu Lebzeiten gemachten Schenkungen sind bei der Berechnung der Pflichtteile rechnerisch hinzuzurechnen.

Um dies zu vermeiden rate ich Ihnen allfällige Pflichtteilsansprüche bereits zu Lebzeiten zu regeln. In der Praxis findet man derartige Regelungen in Übergabsverträgen, bei denen nicht nur die Übergabe einer Liegenschaft geregelt ist, sondern auch Regelungen über einen Erbverzicht enthalten sein können.

Die gewünschte Übergabe einer Liegenschaft soll im Einvernehmen mit Ihren übrigen Kindern mittels entsprechenden Verzichtsverträgen geregelt werden. Es steht Ihren Kindern frei, gegen Erhalt oder ohne Erhalt einer Abfindung zu verzichten. Der notarielle Erbverzichtsvertrag ist die einzige Möglichkeit, zu Lebzeiten über ein künftiges Erbrecht vertragliche Regelungen zu treffen.

In allen Rechtsfragen zu diesem Thema sind Sie beim Notar bestens aufgehoben.

*Die erste Rechtsauskunft ist immer kostenlos!*

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, stehe ich Ihnen gerne mit Herrn Mag. Wolfgang Stütz, Frau Mag. Hannelore Zeiringer und Frau Mag. Maria Stütz, sowie meinem Team zur Verfügung oder unter **www.notariat-bruck.at**

**Dr. Helga Kaiser**

öffentliche Notarin

**Mag. Wolfgang Stütz**

Notarpartner & Notarsubstitut

**Mag. Hannelore Zeiringer**

Notarsubstitutin

**Mag. Maria Stütz**

Notariatskandidatin



8600 Bruck/Mur, Hoher Markt 3

Tel.: 03862/51 430-0

Fax: 03862/56 069

E-Mail: [office@notariat-bruck.at](mailto:office@notariat-bruck.at)

[www.notariat-bruck.at](http://www.notariat-bruck.at)

---